

Berlin, 20. April 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Mit dem ETS, dem BEHG und absehbar dem ETS 2 besteht ein Rahmen für die Senkung der CO₂-Emissionen in der Wirtschaft. Weitere Maßnahmen und Ziele - insbesondere ordnungsrechtliche Vorgaben - sind daher nicht notwendig und werden von der Wirtschaft ganz überwiegend kritisch gesehen.
- Die Endenergieeinsparziele können dazu führen, dass dadurch wirtschaftliches Wachstum eingeschränkt wird. Aus Sicht der Wirtschaft sollten diese daher gestrichen werden.
- Die Umsetzungsverpflichtung für vom Gesetzgeber definierte wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen stellt einen massiven Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen dar. Es kann aus betrieblicher Sicht sinnvoller sein, trotz ggf. bestehender Wirtschaftlichkeit in andere Maßnahmen wie PV-Anlagen oder Forschung und Entwicklung zu investieren. Auch hinsichtlich der Herausforderungen der Energiewende kann eine Investition in Flexibilität ggf. sinnvoller sein als absolute Einsparung.
- Die fehlende Abkehr von der EU-Definition für KMU für die Frage, welche Unternehmen alle vier Jahre ein Energieaudit vornehmen müssen, ist nicht nachvollziehbar.
- Die Spezialvorschriften für Rechenzentren stellen eine Benachteiligung dieser Betriebe im europäischen Wettbewerb dar. Die DIHK sieht diese Regelungen daher kritisch. Insbesondere die Offenlegungspflichten sind fragwürdig, da Rechenzentren in der Regel zu den kritischen Infrastrukturen zählen.

- Gleiches gilt für die Vorschriften von Abwärme. In jedem Fall sollte vermieden werden, dass sensible Daten an Dritte gelangen.
- Es fehlen Impulse, um den Markt für Energiedienstleistungen zu stärken. Eine massive Steigerung der Energieproduktivität lässt sich nur erreichen, wenn Unternehmen entsprechende Hilfe von professionellen Dienstleistern erhalten können.
- Zudem weisen wir darauf hin, dass an vielen Stellen qualifiziertes Personal in den Betrieben, aber auch bei Dienstleistern und Auditoren, fehlt und gesetzliche Anforderungen am Fachkräftemangel scheitern können.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft ist umfassend vom Referentenentwurf betroffen. Die Vorgaben zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen und die Durchführungspflicht von Audits haben Einfluss auf viele Betriebe. Dazu kommen entsprechende Umsetzungspflichten. Firmen mit Abwärme und Rechenzentren sind durch spezifische Vorgaben besonders im Fokus der Regelungen.

C. Allgemeine Bewertung

Die systematische Steigerung der Energieeffizienz liegt im Eigeninteresse der Unternehmen: Schließlich können sie so ihre betrieblichen Klimaschutzziele erreichen und gleichzeitig durch die Vermeidung von Energiebezug Kosten sparen. Der effiziente Energieeinsatz ist daher fester Bestandteil eines rationellen betrieblichen Energiemanagements und zugleich Triebkraft von Innovationen und neuen Geschäftsmodellen. Einfache Maßnahmen sind aufgrund der seit Jahren hohen Energiepreise in Deutschland bereits in vielen Unternehmen längst umgesetzt worden. Zukünftige Maßnahmen erfordern hingegen aufgrund steigender Grenzkosten¹ hohe Investitionen und sind vergleichsweise komplex in der betrieblichen Implementierung.

An dieser Ausgangslage muss sich die Effizienzpolitik der Bundesregierung orientieren. Wirksame Instrumente dafür sind marktwirtschaftliche Anreize, Technologieoffenheit und die wirtschaftliche Belohnung betrieblicher Erfolge. Dazu gehört unter anderem die Förderung des Wissensaustauschs, wie er seit Jahren in den Effizienznetzwerken erfolgreich gelebt wird. Bürokratische Nachweis- und Berichtspflichten für die Betriebe sowie Umsetzungsverpflichtungen sollte die Politik hingegen vermeiden. Staatliche Energieeinsparziele im Bereich des Endenergieverbrauchs werden von den Unternehmen ganz überwiegend abgelehnt. Schließlich spielt es zur Erreichung betrieblicher Klimaschutzziele keine Rolle, ob CO₂ z. B. durch Energieeinsparungen oder durch Investitionen in erneuerbare Energien vermieden wird. Die DIHK spricht sich daher grundsätzlich gegen gesetzlich verbindliche Endenergieeinsparziele aus. Sinnvoller sind politische Effizienzziele im Bereich der Steigerung der Energieproduktivität.

¹ Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der IHK-Energiewendebarmeter.

Die Leitwährung für Klimaneutralität ist sowohl volkswirtschaftlich, aber auch betrieblich die Vermeidung von CO₂-Emissionen. Wie hoch der betriebliche oder volkswirtschaftliche Energieverbrauch ist, ist aus diesem Blickwinkel irrelevant. Daher können wir nicht nachvollziehen, weshalb im Referentenentwurf unter C. Alternativen „keine“ steht. Das Argument, dass die CO₂-Preissignale nicht ausreichen würden, um Effizienzpotenziale zu heben, ist ebenfalls nicht stichhaltig, weil es eben nicht auf die Höhe des Energieverbrauchs ankommt, sondern auf seine Wirkung für das Klima.

Im Übrigen stehen Energieeinsparziele für einen statischen Effizienzbegriff, den die DIHK nicht teilt. Wenn Deutschland die EE-Ausbauziele erreicht, gibt es viele Stunden in denen Strom in großen Mengen vorhanden ist. Statisch Energie einzusparen, ist vor diesem Hintergrund volkswirtschaftlich wenig sinnvoll. Es geht darum, in Zeiten mit geringer EE-Erzeugung wenig zu verbrauchen. Auf Unternehmensebene sorgt die CO₂-Bepreisung dafür, dass die Unternehmen klimaneutral werden. Wie sie das machen, ist vollkommen unerheblich. Zusätzlich die Umsetzung von Einsparmaßnahmen vorzuschreiben, bringt daher für das Klima keinen Mehrwert.

Der größte Kritikpunkt von Seiten der Wirtschaft ist die Abkehr von der bisherigen kooperativen Effizienzpolitik hin zu konkreten unternehmerischen Umsetzungsverpflichtungen - für Energieeffizienzmaßnahmen im Allgemeinen, zur Abwärmenutzung im Speziellen sowie für Rechenzentren im ganz Besonderen. Effizienzinvestitionen werden nun höher eingestuft als solche, die beispielsweise zwingend für den Fortbestand des Betriebes sind oder eine klimafreundliche Energieversorgung sichern sollen (bspw. Solar- oder Windenergieanlagen). Unternehmerische Investitionsentscheidungen sind komplex und haben unterschiedlichste betriebswirtschaftliche und strategische Aspekte zu berücksichtigen, wie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Investitions- und Projektplanungen. Dabei spielen insbesondere auch Fragen der zeitlichen Verfügbarkeit von Planungs- und Umsetzungskapazitäten oder auch die Dauer etwaiger Genehmigungsprozesse eine entscheidende Rolle. Neben den finanziellen Aufwendungen für die Umsetzungsverpflichtungen gehen damit auch steigende personelle, organisatorische und technische Aufwände in den Betrieben einher. Beispielhaft sei hier die Pflichten zur Vermeidung und Verwendung von Abwärme und zur Auskunft über sämtliche Abwärme genannt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es nicht nur einer einmaligen Erfassung aller Abwärmequellen sowie Wärmesenken in den Unternehmen, sondern im Grunde einem kontinuierlichen Prozess, der im Zweifel nur mit dem Einbau zusätzlicher Messtechnik zu gewährleisten ist.

Zum Thema Umsetzungshemmnisse für Effizienzmaßnahmen empfehlen wir im Übrigen auch die Umfrageergebnisse der Projektgruppe „Wege zum klimaneutralen Unternehmen“.² Unter den Unternehmen aus der Gruppe der Klimaschutz-Unternehmen wurden insbesondere die regulatorischen Rahmenbedingungen, zunehmend fehlende Technologien und Umsetzungskapazitäten sowie Finanzierungsfragen als größte Hemmnisse identifiziert - und das mit wachsender Tendenz (zwischen Mai 2021 und Dezember 2022). Während immer komplexere Regularien und bremsende Behörden sowie Genehmigungsverfahren ein Dauerthema sind, fällt insbesondere der starke Zuwachs bei den Kapazitätsproblemen für die Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimaschutzinvestitionen ins Auge. Gerade dieses Problem sollte im Kontext einer ganzheitlichen Betrachtung des energiepolitischen Instrumentensets

² https://www.klimaschutz-unternehmen.de/uploads/230209_Umfrageergebnisse_Hemmnisse_Klimaneutralitaet_Projektrunde_1_Wege_zum_klimaneutralen_Unternehmen.pdf

nicht ausgeklammert werden. Denn was nützt eine (bußgeldbewehrte) Umsetzungsverpflichtung, wenn Betriebe schlicht keine Hardware oder Planungs- und Umsetzungsunternehmen finden! Es muss sogar befürchtet werden, dass sich dieses Problem durch die neuen Aufgaben für Energieberater etc. weiter verschärft. Auch die angesprochenen Fördermittel werden für Umsetzungswillige immer mehr zum Problem - weil bspw. die Programme immer komplexer und Verwendungsnachweise immer aufwendiger werden, und weil die Bearbeitungszeiten für Fördermittel deutlich zu lang sind.

D. Anmerkungen im Einzelnen

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die positiven Effekte des Gesetzes für die Wirtschaft werden mit vielen 100 Millionen Euro beziffert. Aus Sicht der DIHK ist diese Zahl nicht nachvollziehbar. Insbesondere erscheint es fraglich, dass aus dem Verkauf von Abwärme 730 Millionen Euro eingenommen werden können. Schließlich werden die Betriebe zur Nutzung gezwungen, während es kein Einspeiserecht in Fernwärmenetze gibt. Die positiven Effekte dürften daher darunter liegen. Auch schreibt sich der Gesetzgeber zugute, dass durch die Energiemanagementsysteme jährliche Einsparungen von 750 Mio. Euro erfolgen würden. Dabei ist zu beachten, dass die allermeisten Unternehmen bereits solche Systeme eingeführt haben und der Zusatzeffekt daher nur gering ausfallen wird. Zudem spart ein Managementsystem für sich noch keine kWh und damit auch kein Geld ein. Vielmehr erfolgen Einsparungen durch die umgesetzten Maßnahmen, die in der Regel vorgelagerte Investitionen erfordern. Klar wird aus den (optimistischen) Annahmen zum Erfüllungsaufwand, dass auf die Betriebe erhebliche finanzielle Mehraufwände zukommen.

§ 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht

Eine Steigerung der Effizienz führt nicht automatisch zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs. Schließlich ist Effizienz eine Relation aus Energieeinsatz und Wirtschaftsleistung. So ist trotz massiv gesteigener Wirtschaftsleistung der Endenergiebedarf gesunken, aber nur leicht. Während sich die Effizienz im Sinne der Energieproduktivität also deutlich verbessert hat, ging diese nur mit einer leichten absoluten Energieeinsparung einher. Auch über den simplen Verzicht (bspw. durch stillgelegte Produktionen) kann zwar der Energieverbrauch gesenkt werden - ohne die Effizienz zu steigern, ggf. wird sie sogar schlechter. Wenn Energieeinsparung das gewünschte Ziel ist, sollte dies in diesem Paragraphen und auch im Titel des Gesetzes klargestellt werden, um der Wirtschaft den Charakter des Vorhabens nicht zu verschleiern. Denn letzten Endes läuft der Zweck des Entwurfs darauf hinaus, Energie nicht effizienter zu verwenden, sondern ganz konkret einzusparen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Aus DIHK-Sicht ist die Definition eines Rechenzentrums (Nr. 24) nicht hinreichend klar und führt damit zu Rechtsunsicherheit. Es sollte klarer zwischen Rechenzentrumsgebäude und dem Standort eines Rechenzentrums, der auch mehrere Rechenzentren bzw. Gebäude umfassen kann, unterschieden werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Aufnahme von „Netzwerk-Telekommunikationsausrüstungen“ und „Datentransportdienste“ dazu führen kann, dass auch Netzknoten unter die Definition fallen, die mit Rechenzentren nicht vergleichbar sind. Dadurch könnten solche Knoten nur noch in Gebieten

mit entsprechenden Wärmenetzen gebaut werden und die Ausbauziele der Bundesregierung im Bereich der digitalen Infrastrukturen würden massiv in Mitleidenschaft gezogen. Zudem lässt die Definition nach § 3 Nr. 24 auch den Einschluss unternehmensinterner Rechenzentren zu - verbunden mit absurden Fallkonstellationen, in denen Unternehmen bspw. für ihr Rechenzentrum andere Energielieferverträge abschließen müssten oder ausschließlich für ihr Rechenzentrum ein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem einführen müssten.

§ 4 Energieeffizienzziele

Zum Endenergieeinsparziel

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass aus der europäischen Energieeffizienzrichtlinie keine Verpflichtung entsteht, dass sich Deutschland ein verbindliches Endenergieeinsparziel setzt. Deutschland muss sich vielmehr ein indikatives Ziel geben. Wir regen daher an, dies auch im Gesetzestext entsprechend zu handhaben.

Die Festlegung maximaler Endenergieverbräuche impliziert eine negative Auswirkung auf die Wirtschaftsentwicklung. Bei gegebener Endenergieproduktivitätssteigerung von 1,6 Prozent pro Jahr (Trend 1990 bis 2021) führt ein reduzierter jährlicher Energieeinsatz zur Erreichung des Endenergieziels von höchstens 1.867 TWh zwangsläufig zu einer verringerten Wirtschaftsleistung gegenüber 2021 von rund 350 Mrd. Euro oder mehr als 10 Prozent. Eine politisch normierte Limitierung des Endenergieeinsatzes hat daher gesamtwirtschaftlich eine Reduktion des Bruttoinlandsproduktes zur Folge - sofern nicht die Endenergieproduktivität extrem zunimmt. Diese müsste sich gegenüber dem Trend mehr als verdoppeln, damit das deutsche BIP noch zulegen kann.³

Zwar lassen sich theoretisch durch noch höhere Effizienzsteigerungen auch wieder höhere Steigerungsraten der Wirtschaftsleistung erreichen. Aber eine solch massive Steigerung der Endenergieproduktivität erscheint aus heutiger Sicht unrealistisch. Einerseits gibt es einen wachsenden Anteil energieverbrauchender Prozesse und Technologien (bspw. durch Digitalisierung), die darüber hinaus häufig sogar gesetzlich intendiert sind (bspw. mechanische Zwangsbelüftungen von Gebäuden). Andererseits zeigt die empirische Umweltforschung, dass der Effizienzfortschritt häufig durch sogenannte Reboundeffekte gemindert wird - also einen erhöhten Verbrauch aufgrund der vermeintlich weniger schädlichen Effekte.

Auch können durch steigende Effizienzinvestitionen (und implizierte Energieverbrauchsreduktionen) positive Wirtschaftseffekte generiert werden. Diese sind jedoch mit großer Unsicherheit behaftet und lassen sich defacto nicht valide prognostizieren - insbesondere ist unklar, inwieweit deutsche Anbieter zum Zuge kommen oder ein signifikanter Anteil der Aufträge an ausländische Unternehmen vergeben wird. Zudem dürfen bei diesen Überlegungen auch die limitierenden materiellen und personellen Engpässe in den relevanten Wirtschaftszweigen nicht ausgeblendet werden. Im Weiteren stellen sich außerdem Folgefragen, für die es aktuell häufig keine politischen Antworten gibt: Wie sollen

³ Siehe hierzu den Anhang am Ende des Dokuments.

beispielsweise gebäudespezifische Effizienzsteigerungen (energetische Sanierung) vor dem Hintergrund der Mietendeckelung refinanziert werden? Wie sollen Eigentümer die Kosten einer Sanierung stemmen?

Insgesamt erscheinen aus derzeitiger Sicht die absoluten Endenergieeinsparziele des geplanten Energieeffizienzgesetzes als eine ernste Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands. Die DIHK plädiert daher klar dafür, auf die Einführung von Endenergiezielen zu verzichten.

Zum Primärenergieziel

Durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und Elektrifizierung diverser Anwendungen verbessert sich der Primärenergieverbrauch quasi automatisch. Dieses Ziel ist daher aus Sicht der Wirtschaft weniger kritisch als das Endenergieziel. 2045 soll der Primärenergieverbrauch nur noch 200 TWh über dem Endenergieverbrauch liegen. Wir weisen darauf hin, dass dies neben einer weitläufigen Elektrifizierung nur mit einer geringen Nutzung von Energiespeichern und einer geringen Erzeugung von Wasserstoff im Inland vereinbar ist. Diese technologischen Vorfestlegungen können sich langfristig ebenfalls als problematisch für wirtschaftliches Wachstum herausstellen.

§ 8 Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ab einem betrieblichen Endenergieverbrauch von 15 GWh hält die DIHK für sachgerecht.⁴ Dadurch wird in Unternehmen mit relevanten Verbräuchen ein kontinuierlich verbesserter und klimafreundlicherer Umgang mit Energie angeregt. Andernfalls kann die Zertifizierung in Frage stehen. Allein aus dem Managementsystem heraus ergibt sich somit die Vorgabe, Maßnahmen umzusetzen. Ein zusätzlicher gesetzlicher Zwang ist dafür nicht notwendig. Daher ist es aus Sicht der Betriebe nicht nachvollziehbar, warum das BMWK in Absatz 3 zusätzliche Anforderungen insbesondere zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung definiert.

Circa 75 Prozent des industriellen Endenergieverbrauchs ist Wärmeanwendungen zuzurechnen, der überwiegende Anteil davon wiederum der Prozesswärme. Mithin liegt die effiziente Erzeugung und Nutzung von Wärme auch ohne Energie- oder Umweltmanagementsystem im ureigensten Interesse der Betriebe - einschließlich der Vermeidung unnötiger Abwärme sowie der „Wiederverwendung“ unvermeidbarer Abwärme. Die hier vorgesehene umfassende und undifferenzierte Pflicht zur Erfassung, Vermeidung und Verwendung sämtlicher Abwärme (in Verbindung mit § 9) berücksichtigt keine individuellen Parameter in Unternehmen. Es fehlen Verhältnismäßigkeits- oder Wesentlichkeitskriterien und es ist nicht kompatibel mit betrieblichen Projekt- und Investitionsplanungen. Ferner blendet die Pflicht die Möglichkeit aus, dass trotz Vermeidung und umfassender Nutzung immer noch unvermeidbare und nicht nutzbare Abwärme im Unternehmen anfällt. Für diese im Betrieb nicht nutzbare Abwärme fehlt eine konsistente energiepolitische Antwort. Hier wäre es aus Sicht der DIHK sinnvoll, Abwärme den

⁴ Es gibt auch Stimmen in der Wirtschaft, die sich für eine Orientierung an den Vorgaben der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie oder gar grundsätzlich gegen eine solche Verpflichtung aussprechen, weil diese zusätzliche betriebliche Belastungen mit sich bringen. Zudem fordern einige Unternehmen auch die Zulassung des Umweltmanagementsystems nach ISO 140001 (ggf. mit ergänzendem Energieaudit nach EN 16247) als gleichwertige Alternative.

erneuerbaren Energien grundsätzlich und uneingeschränkt gleichzustellen und eine Abnahmeverpflichtung durch Wärmenetzbetreiber einzuführen.⁵

Im Weiteren stellt sich die Frage, warum der Gesetzesentwurf die sachgerechte Vereinfachung und Zusammenführung der relevanten Regelungen aus dem Energiedienstleistungsgesetz im neuen Energieeffizienzgesetz nicht konsistent fortführt. Zukünftig regelt damit das EDL-G eine generelle Energieauditpflicht für alle Nicht-KMU, das Energieeffizienzgesetz eine erweiterte Managementsystempflicht für alle Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch größer 15 GWh sowie eine Umsetzungspflicht für Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch größer 2,5 GWh (§ 9 Energieeffizienzgesetz). Damit entsteht ein Wirrwarr unterschiedlicher Rechtsgrundlagen sowie zugrundeliegender Auslöseparameter (Energieverbrauch vs. KMU-Definition auf Grundlage Beschäftigtenzahl, Umsatz- und Bilanzsummen und unter Berücksichtigung von komplexen Unternehmensstrukturen). Wir empfehlen dringend die Ablösung der komplexen Auditpflicht aus dem EDL-G durch Einführung einer sachgerechten und einfachen Lösung anhand eines Gesamtendenergieverbrauchs größer 2,5 GWh im neuen Energieeffizienzgesetz - wie es bereits im Leak des Gesetzesentwurfs vom Oktober 2022 angelegt war.

§ 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen

Die Erstellung und Veröffentlichung konkreter Pläne für gesetzlich definierte wirtschaftliche Maßnahmen sieht die DIHK hingegen kritisch. Schließlich sind Daten zu Energieverbräuchen hochsensibel, lassen Rückschlüsse auf Produktionsverfahren und -parameter (unternehmensinternes Know-how) und damit auch auf die aktuelle Wettbewerbsfähigkeit zu. Eine generelle Veröffentlichungspflicht muss daher vermieden werden.

Deutschland zieht seine Stärke als Wirtschaftsstandort aus der hohen Innovationskraft und einem stark wachsenden ökologischen Verantwortungsbewusstsein seiner Unternehmen. Immer mehr Betriebe setzen sich konkrete Klimaschutzziele⁶ und implementieren Strukturen für ein effektives Energie- und Umweltmanagement. Steigende Energiekosten und ökologische Kundenanforderungen verstärken diese Prozesse und entsprechende Investitionsentscheidungen zusätzlich. Mit gezielter Unterstützung, technologieneutralen Standards und gemeinschaftlichen Ansätzen kann die Politik diesen Prozess auf allen Ebenen des betrieblichen Klimamanagements (Messen, Vermeiden, Kompensieren, Kommunizieren) unterstützen und Mehraufwendungen abfedern. Die nun mit dem Gesetz vorgesehenen Umsetzungsverpflichtungen für alle vom Gesetzgeber als wirtschaftlich deklarierten Effizienzmaßnahmen bedeuten dagegen nicht nur eine Abkehr von der bisherigen kooperativen Effizienzpolitik. Sie stufen Effizienzinvestitionen vielmehr höher ein als solche, die beispielsweise für den Fortbestand des Unternehmens notwendig sind oder eine klimafreundliche Energieversorgung sichern sollen. Die Effizienzverpflichtungen blenden langwierige Planungs- und Genehmigungsbürokratie aus und berücksichtigen stark wachsende Kapazitätsprobleme bei Experten und Fachkräften, Produkten und Materialien nicht⁷. Vor allem aber werden sie der Vielschichtigkeit unternehmerischer Investitionsentscheidungen nicht

⁵ Viele Wärmenetzbetreiber sprechen sich gegen eine Öffnung von Wärmenetzen aus.

⁶ Siehe auch DIHK-Energiewendebarmeter.

⁷ Siehe auch [Umfrageergebnisse der Projektgruppe „Wege zum klimaneutralen Unternehmen“](#)

gerecht. Diese haben unterschiedlichste betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen - wie beispielsweise wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder strategische und operative Investitionsplanungen. Die Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen sollte daher aus Sicht der allermeisten Unternehmen gestrichen werden.

Die Nicht-Einbeziehung von Maßnahmen mit einer maximalen Nutzungsdauer von über 15 Jahren ist ein erster vorsichtiger Schritt in die richtige Richtung. Sollte die Bundesregierung bei einer Umsetzungsverpflichtung bleiben, sollte der Wert von 15 Jahren deutlich weiter abgesenkt werden, um unternehmerisches Kapital nicht zu lange zu binden.

Auch die Ausnahme von Anlagen nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist grundsätzlich richtig. Sie entbindet die Unternehmen aber nicht generell von dieser Pflicht und wird durch die weiteren Ausführungen in Absatz 3 zudem stark eingeschränkt. Wir regen daher eine generelle Freistellung der Unternehmen/Standorte mit solchen Anlagen an, auch wenn diese keine vergleichbaren Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder daraus hervorgehender Verordnungen haben. Die generelle Freistellung hatte auch der Koalitionsausschuss so festgehalten. Dies ist auch sachgerecht, da Effizienzmaßnahmen im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden.

§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren

Klimaneutralität 2045 heißt auch für Rechenzentren, bis dahin klimaneutral zu wirtschaften. Mit den CO₂-Bepreisungen besteht ein entsprechender Rahmen auch für diese Branche. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht notwendig. Der Kostendruck - Rechenzentren sind generell stromintensiv - sorgt dafür, dass Energie möglichst sparsam verwendet und Abwärme, wo dies möglich ist, auch genutzt wird. Andernfalls lassen sich Rechenzentren am Standort Deutschland mit seinen im europäischen Vergleich hohen Strompreisen kaum betreiben. Die Vorgaben greifen zudem in die unternehmerische Freiheit ein. Aus den genannten Gründen sieht die DIHK die Spezialvorgaben in diesem Paragraphen kritisch, weil sie zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Rechenzentren führen können.

Besonders kritisch sieht die DIHK-Vorgaben für bereits bestehende Rechenzentren. Diese sollten in jedem Fall aus Gründen des Vertrauensschutzes von Vorgaben ausgenommen werden. Auch die Vorgaben zur Wiederverwendung von Energie für Rechenzentren, die ab 2026 in Betrieb gehen, sind unnötig. Wie bereits dargelegt, werden die Betriebe alles tun, um ihre Energiekosten so gering wie möglich zu halten. Sinnvoller wäre es, Wärmenetze für die Nutzung von Abwärme generell zu öffnen. Gleiches gilt für die Vorgaben zur Eintrittstemperatur.

Schwierig ist auch, dass Rechenzentren ihren Strombedarf sukzessive mit Strom aus ungefördernden EE-Anlagen decken sollen. Hierfür sollte die Bundesregierung die Voraussetzungen schaffen und die Rahmenbedingungen für PPA verbessern.⁸

Hier exemplarisch die Stimme eines kleinen Rechenzentrums:

⁸ Vgl. auch das Positionspapier der Marktoffensive Erneuerbare Energien hierzu.

„Und wir reduzieren, (...), aus Kostengründen unseren Verbrauch so stark wie möglich. Die Dachfläche ist vollständig mit einer PV-Anlage belegt und wir nutzen die Abwärme zur Gebäudeheizung. Gerne würden wir die Abwärme an die Unternehmen der Nachbargrundstücke abgeben: organisatorisch zu aufwendig, d. h. im Prinzip nicht möglich. Ich brauche keine detaillierten Vorschriften, wie ich Kosten zu sparen habe.“⁹

Zu Erreichung der Energieverbrauchseffektivität (PUE) von kleiner/gleich 1,3 weisen wir darauf hin, dass dies grundsätzlich erreichbar ist, allerdings mehr Vorlauf benötigt. Der Zeitraum von 2 Jahren ist kritisch zu sehen, da Kunden in der Regel nicht so schnell ihre IT aufbauen können, und Rechenzentren daher oft mit Unterlast fahren und somit nicht den Design-PUE erreichen. Wir plädieren daher für längere Übergangszeiten. Der Climate Neutral Data Center Pact (CNDCP) unterscheidet zwischen Regionen mit Cold Climate und Regionen mit Warm Climate. Bei Cold Climate (z. B. Skandinavien) ist ein maximaler PUE von 1,3 gefordert, bei Warm Climate (u. a. Deutschland) ein PUE von 1,4.

Obwohl der Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) von ursprünglich 30 bis 40 % auf 10 bis 20 % gesenkt wurde, ist auch diese Zahl insbesondere bei größeren Rechenzentren unrealistisch. Positiv ist im vorliegenden Entwurf, dass die Wärmenetzbetreiber ebenfalls in die Pflicht genommen werden. Das hilft aber nur bedingt, da es nichts am großen Temperaturunterschied zwischen der Abwärme aus Rechenzentren (ca. 30° Celsius) und dem Temperaturniveau aktueller Fernwärmenetze (90 bis 120° Celsius) ändert. Bundesregierung, Länder, Kommunen und Wärmenetzbetreiber sollten daher in den Aufbau moderner Niedrigtemperatur-Fernwärmenetze (60 bis 70° Celsius) investieren, um die Nutzung der Abwärme von Rechenzentren ökonomisch und ökologisch sinnvoll zu machen.

Eine Kaltgangtemperatur von 27° Celsius ist wünschenswert, widerspricht aber in vielen Fällen gültigen Verträgen mit Kunden der Rechenzentren. Hier sollte daher klargestellt werden, dass dieses Niveau nur bei Neuabschlüssen von Verträgen erreicht werden muss.

§ 12 Energie- und Umweltmanagementsystem in Rechenzentren

Für Rechenzentren sollten die gleichen Verpflichtungen gelten, wie für alle anderen Unternehmen auch. Die vorgesehen Regelungen bedeuten, dass selbst kleinste Einrichtungen ein entsprechendes System vorhalten müssten. Dies belastet die Betriebe, ohne dass dem ein entsprechender Mehrwert gegenübersteht. Auch besteht die Gefahr, dass zur Vermeidung von Belastungen rechenzentrumsnah Angebote nicht energetisch optimiert werden, sondern rein regulatorisch.

§ 13 Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung

Die DIHK weist ausdrücklich darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Bundesregierung ist, durch eigene Datensammlung einen Wettbewerb um die effizientesten Rechenzentrumsdienstleistung zu stärken. Dies ist Aufgabe des Marktes. Auf die Informationspflichten sollte daher verzichtet werden. Rechenzentren sind auch kein eigener Sektor im Klimaschutzgesetz, so dass sich durch die Daten kein Mehrwert ergibt. Auch die Begründung, dass die schlechte Datenlage die Planung zukünftiger

⁹ Die DIHK stellt gerne den Kontakt zum Unternehmen her.

Rechenzentren erschwere, ist nicht stichhaltig. Schließlich entscheidet nicht die Bundesregierung, wo sich solche Unternehmen ggf. ansiedeln, sondern der Markt.

Die zusätzlichen Pflichten bedeuten auch, dass für die Sammlung der Daten IT- und Rechenleistung bereitgestellt werden muss, was wiederum zusätzlichen Strombedarf bedeutet.

Unklar ist auch, wer für die Information der Kunden von Informationstechnik innerhalb eines Rechenzentrums zuständig ist. Ist es zum Beispiel ausreichend, wenn der Kunde vom Betreiber über die Pflicht einmalig informiert wird? Wir bitten hier um entsprechende gesetzliche Klarstellung. Zudem ergibt sich aus der EED auch keine Verpflichtung für Betreiber von Informationstechnik innerhalb von Rechenzentren. Diese Pflicht in Absatz 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden, um Bürokratie für die Betriebe zu vermeiden.

§ 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren

Da es sich auch bei Energie(verbrauchs-)daten von Rechenzentren um hochsensible Informationen über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen handelt, sollten diese Daten keinesfalls veröffentlicht werden. Rechenzentren sind in der Regel zudem den kritischen Infrastrukturen zuzuordnen. Sämtliche Informationen zu Rechenzentren (und sei es im Zweifel nur der Standort) sind besonders sensibel, dem muss bei Informationspflichten mit besonderer Sorgfalt Rechnung getragen werden. Es stellt sich auch generell die Frage, warum solche Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Laut EED greift eine Veröffentlichungspflicht auch erst ab einer Leistung von 500 kW. Diese Schwelle sollte die Bundesregierung eins zu eins umsetzen und damit zumindest kleinere Rechenzentren vollständig von Informationspflichten ausnehmen.

§ 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis

Die voraussichtlichen Energiekosten kann der Betreiber eines Rechenzentrums nur kommunizieren, wenn der Verbrauch des Kunden bekannt ist. Diesen weiß der Kunde in der Regel selbst noch nicht im Voraus. Daher ist diese Vorgabe so kaum umsetzbar.

§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Die Regelungen dieses Paragraphen sind mit Blick auf das in den Paragraphen 8 und 9 festgelegte Gebot überflüssig, dass alle wirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Die Vorgaben sollten daher gestrichen werden. In seiner allgemeingültigen Ausgestaltung geht § 16 aber über den adressierten Kreis hinaus, umfasst alle Unternehmen und jegliche Abwärme - dabei spielen weder die Größe des Unternehmens bzw. sein Energieverbrauch noch die Größenordnung der anfallenden Abwärme eine Rolle: Abwärme ist auf den technisch unvermeidbaren Anteil zu reduzieren und wiederzuverwenden (dafür zu erfassen, zu untersuchen und die technischen Voraussetzungen zu schaffen). Zumindest sollte daher eine Bagatellgrenze eingeführt werden, analog der Ausnahme nach § 17 (4). Zudem ergeben sich mit den Formulierungen zur „Möglichkeit und Zumutbarkeit“ der Abwärmenutzung nach Absatz 2 absehbar rechtliche Unsicherheiten bezüglich deren konkreter Auslegung, die durch eine klare Definition aufgelöst werden müssen.

Zudem stellt sich die Frage, was mit (technischer) Unmöglichkeit gemeint ist. Eine Nutzung von Abwärme über Unternehmensgrenzen hinweg ist eine energiewirtschaftliche Betätigung mit allen Konsequenzen. Im Regelfall gibt es dafür kein Know-how im Betrieb. Entscheidend wäre aus DIHK-Sicht die Schaffung eines Einspeiseanspruchs in Wärmenetze (inkl. entsprechender Vergütung), damit könnte auch den Transformationsplänen der Wärmenetzbetreiber geholfen werden. Abwärme sollte mit erneuerbaren Energien gleichgestellt werden. Schließlich fordert die EED auch, dass Barrieren für die Nutzung von Abwärme beseitigt werden sollen.

Laut EED sollen die Nationalstaaten die Nutzung von Abwärme unterstützen („encourage“). Eine Verpflichtung ergibt sich aus den europäischen Vorgaben daher keinesfalls. Die Wirtschaftlichkeit einer Abwärmenutzung muss nur bei neuen oder erheblich modernisierten Anlagen ab 8 MW geprüft werden. Die DIHK plädiert auch hier für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben, um Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu vermeiden.

§17 Plattform für Abwärme

Gerade Informationen zu Abwärme können sensible Informationen zu unternehmensspezifischem Know-how enthalten und lassen Rückschlüsse auf eingesetzte Verfahren und Produktionsmuster zu. Eine Weitergabe an Dritte über den Zweck einer möglichen Nutzung durch Wärmenetzbetreiber kann daher Betriebe in ihrer Existenz bedrohen und sollte ausgeschlossen werden.

Zudem ergeben sich mit den Offenlegungspflichten nach § 17 Abs. 1 und den zusätzlichen Meldepflichten der identischen Daten an die Bundesstelle für Energieeffizienz nach Absatz 2 unnötige Mehrbelastungen, die zu vermeiden sind. Es ist für Wärmenetzbetreiber, Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstige potenziell wärmeabnehmenden Unternehmen zumutbar, die vorliegenden Daten bei der staatlichen Stelle abzufragen bzw. ggf. über deren öffentlich zugängliche Plattform in Erfahrung zu bringen.

§ 18 Klimaneutrale Unternehmen, Verordnungsermächtigung

Klimaneutrale Unternehmen von Verpflichtungen auszunehmen, ist grundsätzlich ein guter Ansatz. Bisher gibt es allerdings keine rechtliche Normierung, was unter einem klimaneutralen Unternehmen zu verstehen ist. Wenn die Bundesregierung eine entsprechende Regelung plant, muss diese für die Wirtschaft zentrale Frage aber nicht per Rechtsverordnung, sondern in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geklärt werden.

§ 19 Bußgeldvorschriften

Sollten die zahlreichen geplanten Vorschriften so in Kraft treten, kommen auf die Betriebe erhebliche bürokratische Herausforderungen zu. Aus diesem Grund sollten Bußgelder erst bei grober Fahrlässigkeit greifen.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay, Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie, 030/20308-2200,
bolay.sebastian@dihk.de

Erik Pfeifer, Referatsleiter Betrieblicher Klimaschutz, 030/20308-2206, pfeifer.erik@dihk.de

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

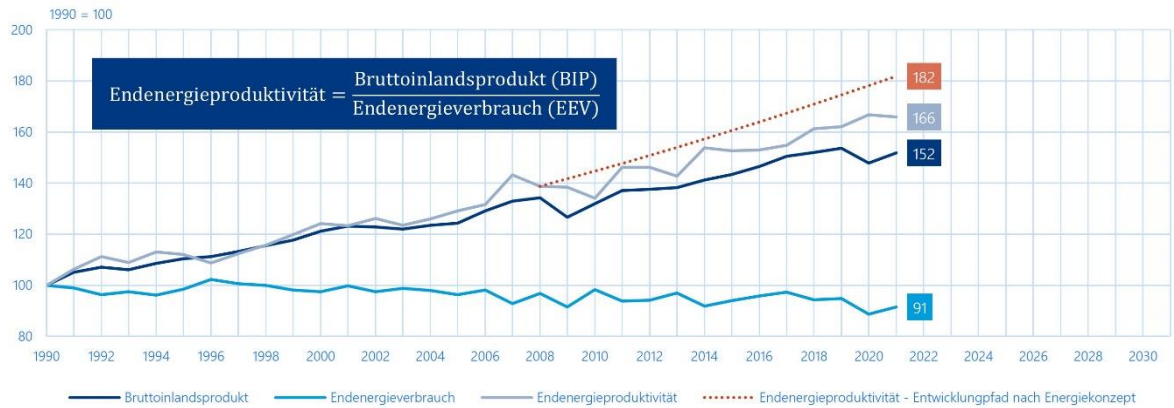
Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

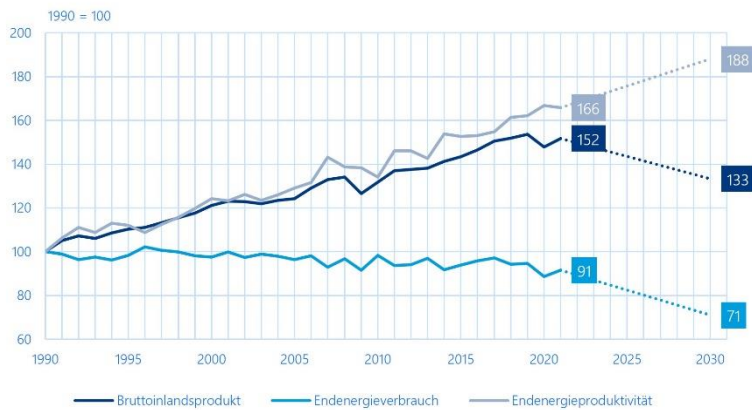
G. Anhang

Darstellung von vier Szenarien (jährliche Endenergieproduktivitätssteigerung), mit denen das gesetzlich normierte Endenergieeinsparziel 2030 erreicht wird, und deren Implikationen für das Bruttoinlandsprodukt.

Status quo: Endenergieverbrauch im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt



Szenario I: Fortschreibung der erreichten Effizienzsteigerung von 2008 - 2021 (1,4 % pro Jahr)



Endenergieproduktivität

Fortschreibung Effizienzsteigerung 2008-2021
(1,4 % pro Jahr)

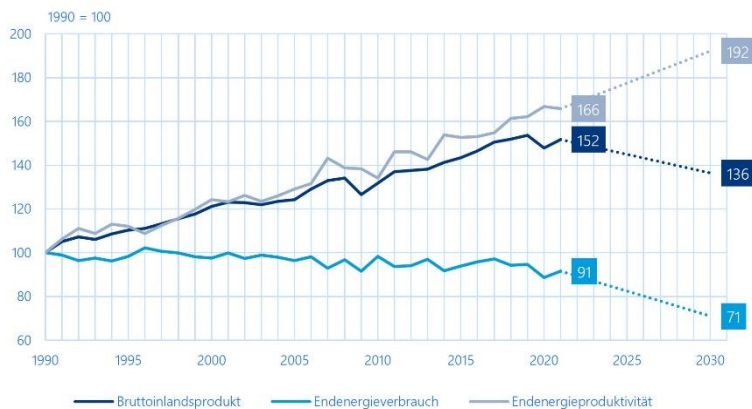
BIP

Verringerung des BIP

Endenergieverbrauch

Maximaler Endenergieverbrauch nach EnEfG
(1867 TWh im Jahr 2030)

Szenario II: Fortschreibung der erreichten Effizienzsteigerung von 1990 - 2021 (1,65 % pro Jahr)



Endenergieproduktivität

Fortschreibung Effizienzsteigerung 1990-2021
(1,65 % pro Jahr)

BIP

Verringerung des BIP

Endenergieverbrauch

Maximaler Endenergieverbrauch nach EnEfG
(1867 TWh im Jahr 2030)

Szenario III: Einschwenken auf politischen Zielpfad der Effizienzsteigerung (2,1 % pro Jahr ab 2022)



Endenergieproduktivität

Einschwenken auf politischen Zielpfad
(2,1 % pro Jahr ab 2022)

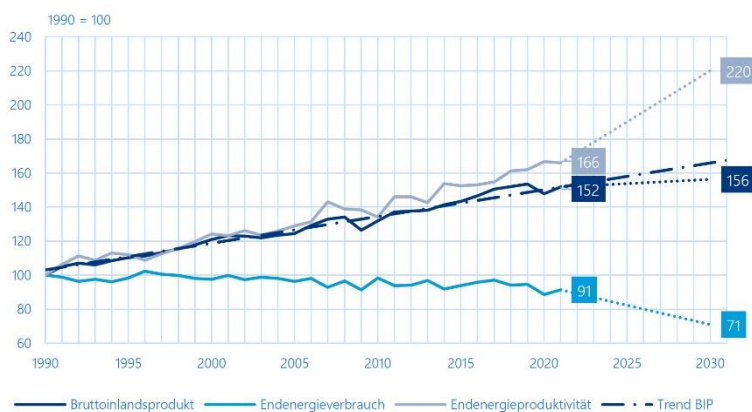
BIP

Verringerung des BIP

Endenergieverbrauch

Maximaler Endenergieverbrauch nach EnEfG
(1867 TWh im Jahr 2030)

Szenario IV: Erreichen des politischen Zielpfades der Effizienzsteigerung (3,2 % pro Jahr ab 2022)



Endenergieproduktivität

Erreichen politischer Zielpfad bis 2030
(3,2 % pro Jahr ab 2022)

BIP

Steigerung BIP, aber:
unterhalb Trendfortschreibung 1990-2021

Endenergieverbrauch

Maximaler Endenergieverbrauch nach EnEfG
(1867 TWh im Jahr 2030)